



---

---

Ausführliches Verzeichniß der

Guttentag'schen Sammlung

**Deutscher Reichs-  
und Preussischer Gesetze**

— Text-Ausgaben mit Anmerkungen; Taschenformat —

welche alle wichtigeren Gesetze in unbedingt zuverlässigen Gesetzestexten und in mustergültiger Weise erläutert enthält, befindet sich hinter dem Sachregister.

---

---

Guttentag'sche Sammlung  
Nr. 12. Deutscher Reichsgesetze. Nr. 12.  
Text-Ausgaben mit Anmerkungen.

---

# Strafprozeßordnung

und

## Gerichtsverfassungsgesetz

nebst den Gesetzen, betreffend

die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren  
freigesprochenen Personen und die Entschädigung  
für unschuldig erlittene Untersuchungshaft.

Text-Ausgabe mit Einleitung, Anmerkungen und Sachregister.

Von

**Dr. A. Sellweg,**  
Reichsgerichtsrat.

Fünfzehnte Auflage.



Berlin 1908.  
**J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,**  
G. m. b. H.



# Inhaltsverzeichnis.

## I. Einleitung.

	Seite
1. Geschichte der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes . . . . .	11
2. Die Quellen des geltenden Strafprozeßrechts . . . . .	19
3. Literatur . . . . .	22
4. Grundprinzipien und systematische Übersicht . . . . .	26

## II. Gerichtsverfassungsgesetz mit Einführungsgesetz.

Einführungsgesetz . . . . .	§§ 1—22.	55
<b>Gerichtsverfassungsgesetz.</b>		
Erster Titel: Richteramt . . . . .	§§ 1—11.	65
Zweiter „ Gerichtsbarkeit . . . . .	§§ 12—21.	68
Dritter „ Amtsgerichte . . . . .	§§ 22—24.	74
Vierter „ Schöffengerichte . . . . .	§§ 25—57.	76
Fünfter „ Landgerichte . . . . .	§§ 58—78.	90
Sechster „ Schwurgerichte . . . . .	§§ 79—99.	102
Siebenter „ Kammern für Handelsfachen	§§ 100—118.	109
Achter „ Oberlandesgerichte . . . . .	§§ 119—124.	116
Neunter „ Reichsgericht . . . . .	§§ 125—141.	117
Zehnter „ Staatsanwaltschaft . . . . .	§§ 142—153.	124
Elfter „ Gerichtsschreiber . . . . .	§ 154.	129

	<b>Seite</b>
<b>Zwölfter Titel: Zustellungs- u. Vollstreckungs-</b>	
beamte . . . . .	§§ 155, 156. 129
<b>Dreizehnter = Rechtshilfe . . . . .</b>	<b>§§ 157—169. 131</b>
<b>Vierzehnter = Öffentlichkeit und Sitzungs-</b>	
polizei . . . . .	§§ 170—185. 136
<b>Fünftehnter = Gerichtssprache . . . . .</b>	<b>§§ 186—193. 143</b>
<b>Sechzehnter = Beratung und Abstimmung . . . . .</b>	<b>§§ 194—200. 145</b>
<b>Siebzehnter = Gerichtsferien . . . . .</b>	<b>§§ 201—204. 148</b>

### **III. Strafprozeßordnung mit Einführungsgesetz.**

<b>Einführungsgesetz . . . . .</b>	<b>§§ 1—12. 150</b>
------------------------------------	---------------------

#### **Strafprozeßordnung.**

##### **Erstes Buch.**

##### **Allgemeine Bestimmungen.**

<b>Erster Abschnitt. Sachliche Zuständigkeit der Ge-</b>	
richte . . . . .	§§ 1— 6. 156
<b>Zweiter = Gerichtsstand . . . . .</b>	<b>§§ 7—21. 158</b>
<b>Dritter = Ausschließung und Ablehnung</b>	
der Gerichtspersonen . . . . .	§§ 22—32. 166
<b>Vierter = Gerichtliche Entscheidungen und</b>	
deren Bekanntmachung . . . . .	§§ 33—41. 172
<b>Fünfter = Fristen und Wiedereinsetzung in</b>	
den vorigen Stand . . . . .	§§ 42—47. 186
<b>Sechster = Zeugen . . . . .</b>	<b>§§ 48—71. 189</b>
<b>Siebenter = Sachverständige und Augenscheine</b>	<b>§§ 72—93. 206</b>
<b>Achter = Beschlagnahme und Durch-</b>	
suchung . . . . .	§§ 94—111. 214
<b>Neunter = Verhaftung und vorläufige</b>	
Festnahme . . . . .	§§ 112—132. 225
<b>Behnter = Vernehmung des Beschuldig-</b>	
ten . . . . .	§§ 133—136. 237
<b>Elfter = Verteidigung . . . . .</b>	<b>§§ 137—150. 238</b>

**Zweites Buch.****Verfahren in erster Instanz.**

Erster Abschnitt.	Öffentliche Klage . . . . .	§§ 151—155.	246
Zweiter	„ Vorbereitung der öffentlichen Klage . . . . .	§§ 156—175.	247
Dritter	„ Gerichtliche Voruntersuchung	§§ 176—195.	256
Vierter	„ Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens	§§ 196—211.	265
Fünfter	„ Vorbereitung der Hauptverhandlung . . . . .	§§ 212—224.	273
Sechster	„ Hauptverhandlung . . . . .	§§ 225—275.	278
Siebenter	„ Hauptverhandlung vor den Schwurgerichten . . . . .	§§ 276—317.	310
Achter	„ Verfahren gegen Abwesende.	§§ 318—337.	326

**Drittes Buch.****Rechtsmittel.**

Erster Abschnitt.	Allgemeine Bestimmungen . . . . .	§§ 338—345.	334
Zweiter	„ Beschwerde . . . . .	§§ 346—353.	336
Dritter	„ Berufung . . . . .	§§ 354—373.	340
Vierter	„ Revision . . . . .	§§ 374—398.	347

**Viertes Buch.**

Wiederaufnahme eines durch rechtskräftigen Urteil geschlossenen Verfahrens . . . . .	§§ 399—413.	359
---	-------------	-----

**Fünftes Buch.****Beteiligung des Verletzten bei dem Verfahren.**

Erster Abschnitt.	Privatklage . . . . .	§§ 414—434.	367
Zweiter	„ Nebenklage . . . . .	§§ 435—446.	380

**Sechstes Buch.****Besondere Arten des Verfahrens.**

Erster Abschnitt.	Verfahren bei amtsrichterlichen Strafbefehlen . . .	§§ 447—452.	385
Zweiter	• Verfahren nach vorangegangener polizeilicher Strafverfügung . . . . .	§§ 453—458.	387
Dritter	• Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle	§§ 459—469.	390
Vierter	• Verfahren gegen Abwesende, welche sich der Wehrpflicht entzogen haben . . . . .	§§ 470—476.	395
Fünfter	• Verfahren bei Einzelziehungen u. Vermögensbeschlagnahmen .	§§ 477—480.	400

**Siebentes Buch.****Strafvollstreckung und Kosten des Verfahrens.**

Erster Abschnitt.	Estravollstreckung . . . .	§§ 481—495.	402
Zweiter	• Kosten des Verfahrens . . .	§§ 496—506.	410

**IV. Anhang.**

1. Gesetz, betreffend die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen . . . . .	§§ 1—6.	417
2. Gesetz, betreffend die Entschädigung für un- schuldig erlittene Untersuchungshaft . . . .	§§ 1—12.	421
<b>Sachregister</b> . . . . .		428



## Abkürzungen.

---

a. U. oder U. U.	bedeutet anderer Ansicht.
Abf.	„ Absatz.
U. E.	„ Allerhöchster Erlass.
Ann.	„ Anmerkung.
Ausf. G.	„ Ausführungsgesetz.
B. G. B.	„ Bürgerliches Gesetzbuch.
B. G. Bl.	„ Bundes-Gesetzblatt
betr.	„ betreffend.
bzw.	„ beziehungsweise.
d. h. oder d. i.	„ das heißt oder das ist.
E.	„ Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. Herausgegeben von den Mitgliedern des Gerichtshofes und (seit dem 19. Bande) der Reichsanwaltschaft.
E. G.	„ Einführungsgesetz.
G.	„ Gesetz.
G. R. G.	„ Gerichtskostengesetz.
G. D. f. G.	„ Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher.
G. D. f. R. u. S.	„ Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige.
G. S.	„ preuß. Gesetz-Sammlung.
G. V. G.	„ Gerichtsverfassungsgesetz.
i. f.	„ in fine.
J. M. B.	„ preuß. Justiz-Ministerial-Blatt.
J. B.	„ Verfügung des Justizministers.
K. D.	„ Kabinetts-Order.
M. oder Mot.	„ Motive des betr. Gesetzes.
M. B.	„ Ministerial-Verfügung.
M. St. G. D.	„ Militärstrafgerichtsordnung v. 1./12. 98.
Nr.	„ Nummer.

Prot.	bedeutet	Protokolle d. Justizkommission d. Reichstags.
R.	"	Rechtssprechung des Reichsgerichts in Strafsachen. Herausgegeben von den Mitgliedern der Reichsanwaltschaft.
R.A.O.	"	Rechtsanwaltsordnung.
R.C.Bl.	"	Centralblatt f. d. Deutsche Reich.
R.G.Bl.	"	Reichs-Gesetzblatt.
S. oder f.	"	Sieh' oder sich'.
S. mit Zahl	"	Seite.
St.G.B.	"	Strafgesetzbuch f. d. Deutsche Reich.
St.P.O.	"	Strafprozeßordnung.
u.	"	und.
u. a.	"	und andere.
V.	"	Verordnung.
Vgl.	"	Vergleiche.
z. B.	"	zum Beispiel.
Z.P.O.	"	Zivilprozeßordnung.

Arabische Zahlen ohne Zusatz bezeichnen die Seite, römische den Band des zitierten Werkes.

### Zu beachten:

Die infolge der späteren Gesetzgebung von dem ursprünglichen Text abweichenden oder später eingeschobenen Bestimmungen sind gesperrt gedruckt.

Die innerhalb der einzelnen Abschnitte über den einzelnen Paragraphen befindlichen Überschriften gehören nicht zum Gesetzestext, sondern sind zur leichteren Übersicht von dem Herausgeber eingefügt.



## I.

# Einleitung.

---

### 1. Geschichte der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Die einheitliche Prozeßgesetzgebung Deutschlands hat ihre Grundlage und ihren Ausgangspunkt in dem demnächst in die Reichsverfassung übernommenen Art. 4 Nr. 13 der Verfassung des Norddeutschen Bundes, welcher das gerichtliche Verfahren der Bundesgesetzgebung überwies. Nachdem in Gemäßheit desselben zunächst und zwar bereits durch Beschluß des Bundesrats vom 2. Oktober 1867 die Ausarbeitung einer gemeinsamen Zivilprozeßordnung in Angriff genommen war, wurde am 18. April 1868 durch Beschluß des Reichstags des Norddeutschen Bundes der Bundeskanzler aufgefordert, auch die Vorbereitung der Entwürfe einer gemeinsamen Strafprozeßordnung und der dadurch bedingten Vorschriften der Gerichtsorganisation baldtunlichst zu veranlassen. Der Bundesrat trat diesem Beschlusse bei, und unter dem 12. Juli 1869 wurde darauf von dem Bundeskanzler der damalige preußische Justizminister mit der Aufstellung eines Entwurfs einer Strafprozeßordnung beauftragt, welcher seinerseits diese Aufgabe dem Geh. D.J.R. (späteren Justizminister) Dr. Friedberg übertrug. Der von diesem unter Mitwirkung dreier Hilfsarbeiter, des App.G.R. Löwe, des D.G.R. von Lenthe

und des Aff. Erler, bereits Ende 1870 fertig gestellte Entwurf wurde im preussischen Justizministerium wiederholten Beratungen unterzogen, dann in der aus diesen Beratungen hervorgegangenen Gestalt dem Bundesrate vorgelegt und gleichzeitig, im Anfange des Jahres 1873, mit Motiven und einem Band Anlagen durch den Buchhandel (R. v. Decker) veröffentlicht (I. Entwurf).

Der Bundesrat beschloß in der Sitzung vom 13. März 1873, den Entwurf einer aus elf angesehenen Juristen zu bildenden Kommission zur Vorberatung zu überweisen. Diese Kommission: Präf. Dr. Friedberg, Geh. D.J.R. Dr. Förster, App.G. Vize-Präf. Mager, Prof. Dr. Zachariae, R.Anw. Blener, App.G.R. Dr. Staubinger, Gen.St.Anw. Dr. v. Schwarze, D.Erib.R. v. Binder, M.R. Dr. Bingner, D.App.R. Dr. Bentgraf, D.St. Anw. Dr. Mittelsaedt, welcher als Schriftführer der App.G.R. Löwe und der R.R. Polenz zugewiesen waren, trat am 17. April 1873 in Berlin zusammen und erledigte unter dem ständigen Vorsitz des Präf. Dr. Friedberg ihre Aufgabe bis zum 3. Juli 1873. Die Kommission änderte den ihr vorgelegten Entwurf in Einzelheiten vielfach ab, ließ aber die Grundbestimmungen und das System desselben im wesentlichen unverändert. In der aus diesen Beratungen hervorgegangenen Form wurde der Entwurf alsbald dem Bundesrate wieder überreicht und auch wieder durch den Buchhandel (R. v. Decker) veröffentlicht (II. Entwurf).

Unterdessen war Ende 1869 der preussische Justizminister vom Bundeskanzler auch ersucht, die Aus-

arbeitung eines die nötigen Vorschriften über die Gerichtsverfassung enthaltenden Geszentwurfes zu veranlassen. Der preußische Justizminister beauftragte mit den Vorarbeiten zu diesem Entwurfe den Geh. D.J.R. Dr. Falk und nach dessen Ernennung zum Kultusminister den Geh. D.J.R. Dr. Förster. Von diesem wurde im Anschluß an die Falkschen Vorarbeiten im Jahre 1872 ein umfangreicher, die ganze Gerichtsverfassung umfassender Geszentwurf fertiggestellt. In den über diesen Entwurf im Herbst 1872 stattgefundenen Konferenzen der Justizminister der fünf größten deutschen Staaten fand derselbe bei der Mehrheit jedoch keine Billigung. Die Mehrheit ging davon aus, daß eine reichsgesetzliche Gestaltung der Gerichte nur soweit zuzulassen sei, als sie zur Einführung der in Beratung befindlichen Zivil- und Strafprozeßordnung erforderlich sei. Demgemäß wurde von dem Geh. D.J.R. Förster ein dieser Auffassung entsprechender neuer Entwurf ausgearbeitet, dieser dann noch wiederholten Beratungen der Kommissarien der Justizminister, ferner dieser selbst, dann noch der oben erwähnten Kommission zur Ausarbeitung des Entwurfs der Strafprozeßordnung und endlich noch einer eingehenden Beratung innerhalb des preußischen Justizministeriums unterzogen, der jedesmaligen Beratung entsprechend umgestaltet und endlich mittels Schreibens vom 6. November 1873 dem Reichskanzler überreicht. Eine Veröffentlichung dieser Entwürfe durch den Buchhandel ist nicht erfolgt.

Beide Entwürfe, der der Strafprozeßordnung und

der des Gerichtsverfassungsgesetzes, wurden dann zugleich mit dem inzwischen ebenfalls dem Bundesrate überreichten Entwurf einer Zivilprozeßordnung noch einer eingehenden Prüfung des Bundesrats und zwar zunächst durch den Justizauschuß desselben und dann durch den Bundesrat selbst unterworfen. Auch hierbei wurde die Strafprozeßordnung und ebenso auch der letzte Entwurf des Gerichtsverfassungsgesetzes in ihren Grundzügen nicht alteriert, außer mannlischen Änderungen im einzelnen jedoch die wesentliche Änderung getroffen, daß als Landesstrafgerichte mittlerer und höchster Ordnung an Stelle der mittleren und großen Schöffengerichte die mit Berufsrichtern besetzten Strafkammern und die Schwurgerichte gesetzt wurden. In dieser Fassung gelangten die Entwürfe (III. Entwurf der Strafprozeßordnung) am 29. Oktober 1874 an den Reichstag. (Drucksachen des Reichstags 1874 II. Session Anlagen 5, 5 A, 5 B.)

Von dem Reichstage wurden die Vorlagen einer besonderen Kommission von 28 Mitgliedern, der sog. Reichstagsjustizkommission, überwiesen, welche, um die Sache rascher zu fördern, zunächst durch Gef. vom 23. Dezember 1874 und darauf wiederholt durch Gef. v. 1. Februar 1876 ermächtigt wurde, auch zwischen den Sessionen des Reichstags ihre Beratungen fortzusetzen.

Die Kommission, bestehend aus den Abgeordneten Dr. Miquel (Vors.), Dr. v. Schwarze (stellv. Vors.), Ehsoldt (Schriftf.), Dr. Mayer (Schriftf.), Dr. Strudmann (Schriftf.), Thilo (Schriftf.), Dr. Baehr, Becker, Bernards, v. Forcade de Blais, Gaupp, Dr. Snelß,

Dr. Grimm, Hauck, Herz, v. Jagow, Kloß, Dr. Kräger, Dr. Laßler, Dr. Lieber, Dr. Marquardsen, Pfafferoth, v. Puttkamer, Reichen sperger, v. Schöning, Dr. Böll, Dr. Wolffson, Dr. Zinn, denen als Protokollführer die Assessoren Sybow, Dr. Seuffert und Dr. Schreiber (zeitweilig Ege und Mettenleiter) beigegeben waren, konstituierte sich am 26. Januar 1875 und tagte mit Unterbrechungen in insgesamt 165 Sitzungen bis zum 28. Okt. 1876. Auch in dieser Kommission wurden die Grundzüge der Entwürfe der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes unverändert gelassen, in den Einzelbestimmungen aber sehr viele und erhebliche Änderungen getroffen, die wesentlichsten nach der Richtung, bei dem Widerstreit der staatlichen Interessen einer energischen Rechtsverfolgung mit der Wahrung der persönlichen Rechte des einzelnen die letzteren mehr hervorzuföhren. Die Protokolle der Kommission sind fortlaufend gedruckt worden.

Inzwischen war bereits der Bundesrat in eine Beratung der Beschlüsse der Reichstagskommission eingetreten und hatte dabei eine Reihe derselben als unannehmbar abgelehnt. Der Reichskanzler teilte die Beschlüsse des Bundesrats durch Schreiben vom 3. November 1876 dem Reichstage mit. Der Reichstag billigte jedoch bei seiner zweiten Lesung im wesentlichen die Beschlüsse seiner Kommission. Durch die sog. Kompromißanträge gelang eine Ausgleichung dieser Differenzen, und wurden darauf sämtliche Entwürfe in einer auch dem Bundesrate genehmen Fassung am 21. Dezember 1876 vom Reichstage in dritter Lesung

angenommen. Nach alsbald erfolgter Zustimmung des Bundesrats wurde das Gerichtsverfassungsgesetz unter dem 27. Januar, die Strafprozeßordnung unter dem 1. Februar 1877 vom Kaiser vollzogen und ersteres in Nr. 4, letztere in Nr. 8 des Reichs-Gesetzblatts 1877 publiziert.

Mit Rücksicht darauf, daß die praktische Einführung der Gesetze namentlich bei der ins Werk zu setzenden völligen Neuorganisation der Gerichte noch der mannigfachen Vorbereitungen bedurfte, daß insbesondere auch eine Reihe der zur praktischen Durchführung der Prozeßordnungen noch nötigen Ergänzungsgesetze, speziell für die Neuordnung des Kostenwesens, noch der Erledigung harpte, wurde in § 1 des E.G. zum Gerichtsverfassungsgesetz und § 1 des E.G. zur Strafprozeßordnung der Geltungsanfang der Gesetze besonderer kaiserlicher Verordnung vorbehalten, als äußerster Geltungsanfang aber der 1. Oktober 1879 bestimmt, und ist dann auch, da früher die noch nötigen Vorarbeiten nicht beendet waren, an diesem Tage die Neuordnung des gerichtlichen Verfahrens erst in Kraft getreten.

Eine erste Abänderung erlitt das Gerichtsverfassungsgesetz durch das Gef. v. 17. März 1886 (R.G.Bl. 61), durch welches in Umänderung des § 137 G.B.G. das Verfahren bei abweichender Rechtsauffassung verschiedener Senate des Reichsgerichts neu geregelt ist. Eine zweite Abänderung brachte das Gef. v. 5. April 1888 (R.G.Bl. 133), welches den aus den bisherigen Vorschriften über die Öffentlichkeit der Verhandlungen hergeleiteten Mißständen zu begegnen suchte und deshalb die §§ 173—176, 195 G.B.G. modifizierte. Eine weitere



Änderung ist sodann durch die Neuregulierung des bürgerlichen Rechts, das Bürgerliche Gesetzbuch, veranlaßt. Durch Art. 35 des E.G. zu demselben v. 18. August 1896 (R.G.Bl. 604) sind zunächst die §§ 11, 149 St.P.D. und durch das Ges., betr. Änderungen des G.B.G. und der St.P.D., v. 17. Mai 1898 (R.G.Bl. 252), sodann noch die §§ 22, 23, 74, 101, 102, 172, 202 G.B.G., die §§ 5, 9, 10 E.G. zum G.B.G., der § 71 St.P.D. und der § 4 E.G. zur St.P.D. geändert. Das Gerichtsverfassungsgesetz ist darauf vom Reichskanzler infolge der ihm durch Ges. v. 17. Mai 1898 (R.G.Bl. 342) hierzu erteilten Ermächtigung in seiner geänderten Fassung im R.G.Bl. 1898 Nr. 25 S. 371 ff. neu publiziert worden. Durch das Gesetz v. 13. Juni 1902 (R.G.Bl. 227) ist dann noch der § 7 St.P.D. abgeändert, und endlich sind durch die Ges. v. 12. Juni 1889 (R.G.Bl. 95), v. 22. Juni 1899 § 29 Abs. 2 (R.G.Bl. 319) und v. 19. April 1908 (R.G.Bl. 151) der § 12 E.G. zum G.B.G., § 74 Nr. 2 G.B.G. und § 6 Abs. 2 Nr. 2 E.G. zur St.P.D. aufgehoben und durch die Ges. v. 10. März 1905 (R.G.Bl. 179) und 5. Juni 1905 (R.G.Bl. 533) der (das Strafverfahren nicht berührende) § 113 G.B.G. und die §§ 27, 28, 75 G.B.G. zur Erweiterung der Zuständigkeit der Schöffengerichte abgeändert. Gewissermaßen Ergänzungen der St.P.D. haben endlich das Ges., betr. die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen, v. 20. Mai 1898 (R.G.Bl. 345) und das Ges., betr. die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft, vom 14. Juli 1904 (R.G.Bl. 321) gebracht. Alle diese Änderungen betreffen aber nur unwichtiger Einzelheiten,

welche die Grundprinzipien und die wesentliche Gestaltung des Verfahrens unberührt gelassen haben.

Außerdem ist bereits wiederholt sowohl von Seiten der Regierungen, als auch der Volksvertretung eine umfassende Revision der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes ins Auge gefaßt, und sind auch die beabsichtigten Reformen bereits wiederholt in ausgearbeiteten Entwürfen in Vorschlag gebracht, wie auch gegenwärtig wieder ein neuer Entwurf einer St. P. O. sich in Vorbereitung befindet. Ob diesmal ein Ergebnis erzielt wird, kann nur die Zukunft lehren. Da über die wünschenswerten Abänderungen noch so wenig Übereinstimmung herrscht, daß die Reformbestrebungen sich noch immer vielfach gerade nach entgegengesetzten Richtungen bewegen, und da leider die politischen Interessen eine so große Rolle spielen, so ist ein alle befriedigendes Ergebnis von vornherein nicht zu erwarten. Der zurzeit noch geltenden Strafprozeßordnung ist aber doch, soviel sie auch geschmäht ist und so zweifellos sie in manchen ihrer Einzelbestimmungen verbessert werden kann, das Zeugnis auszustellen, daß sie sich im großen ganzen in nun neunundzwanzigjähriger Praxis keineswegs so schlecht bewährt hat, als vielfach glauben zu machen gesucht wird. Wer in dieser Zeit und vorher unbefangen in der Praxis gestanden hat, muß anerkennen, daß die Energie der Strafverfolgung nicht gelitten hat, und daß bei richtiger, dem Gesetz entsprechender Anwendung der Strafprozeßordnung dem Angeklagten größere Garantien gegen eine ungerechte Beurteilung geboten sind, als je zuvor.

## 2. Die Quellen des geltenden Strafprozeßrechts.

Schon die dargelegte geschichtliche Entwicklung weist auf den engen Zusammenhang der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes hin. Beide bilden für das Strafprozeßrecht ein untrennbares Ganzes. Jedes gerichtliche Verfahren muß sich naturgemäß an die bestehende Organisation der Gerichte anlehnen: die Gerichtsverfassung ist das vorausgesetzte Korrelat des gerichtlichen Verfahrens. Aus diesem Grunde ist daher auch die im Gerichtsverfassungsgesetz getroffene Einrichtung der Gerichte, der Staatsanwaltschaft und der Hilfsorgane dieser Behörden zugleich von strafprozessualer Bedeutung. Im Gerichtsverfassungsgesetze sind aber ferner auch die direkt den Strafprozeß betreffenden Vorschriften über die sachliche Zuständigkeit der Gerichte getroffen, und endlich haben, was seine Erklärung wesentlich in der oben dargelegten geschichtlichen Entstehung der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes zugleich mit der Zivilprozeßordnung findet, in dem Gerichtsverfassungsgesetz auch die das Verfahren selbst betreffenden Vorschriften über Öffentlichkeit, Sitzungspolizei, Gerichtssprache, Beratung und Abstimmung, sowie endlich über zu gewährende Rechtshilfe Aufnahme gefunden. Weil Zivilprozeßordnung, Strafprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz bei ihrer geschichtlichen Entstehung als ein zusammengehörendes Ganzes gedacht wurden, sind alle diejenigen Bestimmungen, die in gleicher Weise für Zivil- und Strafverfahren gelten, soweit eine Verbindung derselben

mit der Gerichtseinrichtung möglich schien, zur Vermeidung von Wiederholungen dem Gerichtsverfassungsgesetz überwiesen.

Sind hiernach Strafprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz — selbstredend mit ihren Einführungsgesetzen und mit den späteren Abänderungsgesetzen (oben S. 17) — als die wesentlichen Quellen des geltenden Strafprozeßrechts anzusehen, und gehört zu einer Ausgabe der Strafprozeßordnung daher wesentlich auch das Gerichtsverfassungsgesetz, wenigstens soweit seine Bestimmungen nicht lediglich für den Zivilprozeß Bedeutung haben, so ist ferner auch die Zivilprozeßordnung insoweit als Quelle des geltenden Strafprozeßrechts zu betrachten, als in der Strafprozeßordnung wiederholt (vgl. die §§ 37, 122, 419, 495, 503 St.P.O.) Bestimmungen der Zivilprozeßordnung als auch für den Strafprozeß geltend in Bezug genommen sind.

Ferner sind Quellen des Strafprozeßrechts die verschiedenen zu den Prozeßordnungen erlassenen Ergänzungsgesetze und Nebengesetze, die Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 (R.G.Bl. 177), und die Kostengesetze, das Gerichtskosten gesetz v. 18. Juni 1878 (R.G.Bl. 141), die Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher v. 24. Juni 1878 (R.G.Bl. 166), beide zunächst abgeändert durch das Gef. v. 29. Juni 1881 (R.G.Bl. 178), die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige v. 30. Juni 1878 (R.G.Bl. 173), ergänzt durch das Gef. v. 11. Juni 1890 (R.G.Bl. 73), und die Gebührenordnung für Rechtsanwälte v. 7. Juli 1879 (R.G.Bl. 176), welche sämt-

lichen Kostengesetze sodann durch das E.G. zu dem Gef., betr. Änderungen der St.P.O., v. 17. Mai 1898 (R.G.Bl. 332) weitere Änderungen erfahren haben und sodann in Gemäßheit des Gef., betr. die Ermächtigung des Reichskanzlers zur Bekanntmachung der Texte verschiedener Reichsgesetze, v. 17. Mai 1898 (R.G.Bl. 342) neu publiziert sind: R.G.Bl. 1898 Nr. 25 S. 659 ff., S. 683 ff., S. 689 ff., S. 692 ff. In gewisser Beziehung kann man endlich auch das Gef. über die Konsulargerichtsbarkeit früher v. 10. Juli 1879 (R.G.Bl. 197), jetzt v. 7. April 1900 (R.G.Bl. 136) und das Gef., betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, v. 17. April 1886 (R.G.Bl. 75), abgeändert durch die Gef. v. 15. März 1888 (R.G.Bl. 71), u. 25. Juli 1900 (R.G.Bl. 809) als Quellen des geltenden Strafprozeßrechts bezeichnen.

Weiter ist zu beachten, daß durch § 5 des E.G. zur St.P.O. die strafprozeßrechtlichen Vorschriften der früheren Reichsgesetze, in welcher Beziehung insbesondere auch das Strafgesetzbuch in Betracht kommt, aufrecht erhalten sind, daß die völkerrechtlichen Verträge des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reichs den Reichsgesetzen gleichstehen, und daß, soweit die Strafprozeßordnung sie ausdrücklich aufrecht erhält, auf sie verwiesen oder ausdrücklich oder stillschweigend eine Materie landesgesetzlicher Regelung überläßt (vgl. z. B. § 6 E.G. zur St.P.O., §§ 39, 420 St.P.O., vielfache Bestimmungen im G.B.G.), auch die Landesgesetze von strafprozessualer Bedeutung sind.

Endlich ist nicht zu übersehen, daß prinzipiell (vgl.

§ 3 C.G. zur St.P.O.) die Strafprozeßordnung nur das Verfahren in den Sachen regelt, welche vor die ordentlichen Gerichte gehören, für ein sonstiges Strafverfahren also die reichs- und landesgesetzlichen Vorschriften in vollem Umfange bestehen geblieben sind.

### B. Literatur.

An die Emanation der neuen Strafprozeßordnung hat sich rasch eine reiche Literatur angeknüpft.

#### a) Textausgaben und Kommentare.

Neben der im Reichs-Gesetzblatt von 1877 S. 253—348 befindlichen offiziellen Ausgabe der St.P.O. und der daselbst S. 41—80, jetzt (neue Fassung) 1898 S. 371 bis 409 befindlichen offiziellen Ausgabe des Gerichtsverfassungsgesetzes ist eine kaum noch zu übersehende Reihe anderweiter Ausgaben teils ohne Erläuterungen, teils mit solchen und zwar teils in der Form knapper Anmerkungen, teils in der Form eines Kommentars erschienen. Unter den letzteren sind neben den Ausgaben von v. Aufseß, v. Bomhard und Koller, Dalde, Daude, Dorendorf, Gneist, Heßer, Hoppe, Isenbart und Samter, Kolisch, Kraß, Mamroth, v. Neubronner, Nischhausen, Puchelt, v. Schwarze, Stebdrat, Staudinger, Stiegele, Thilo, Traub, Voltus, Weiffenbach, Bernede, besonders hervorzuheben die Kommentare von John, fortgesetzt von v. Lilienthal, Bd. I, II, III, Heft 1. (Erlangen, Palm & Enke 1884—1889), Keller 2. Aufl. (Vahr, Schauenburg 1882), Stenglein 3. Aufl. (München, Beck 1898) und vor allem Löwe 12. (5. von Hellweg bearbeitete) Aufl. (Berlin, F. Guttentag 1907).

- b) Systematische Darstellungen  
 des gesamten neuen Strafprozeßrechts enthalten die  
 Grundrisse, Lehr- und Handbücher von  
 v. Bar, Systematik des deutschen Strafprozeßrechts  
 (Berlin, Weidmann 1878),  
 Belling, Strafprozeß in v. Holzendorffs Enzyklopädie der  
 Rechtswissenschaft (Berlin, J. Guttentag 1904),  
 Bennede, Lehrbuch des deutschen Reichs-Strafprozeß-  
 rechts (Freiburg, Mohr 1888—95),  
 Bennede u. Belling, 2., von Belling zum großen Teil  
 neubearbeitete Auflage des vorhergenannten Werkes  
 (Breslau, Schletter 1900),  
 Binding, Grundriß des gemeinen deutsch. Strafprozeß-  
 rechts, 5. Aufl. (Leipzig, Dunder & Humblot 1904),  
 Birkmeyer, Deutsches Strafprozeßrecht (Berlin, H. W.  
 Müller 1898),  
 Geyer, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafprozeß-  
 rechts (Leipzig, Fues 1880),  
 Glaser, Handbuch des Strafprozesses, 2 Bde. (Leipzig,  
 Dunder & Humblot 1883—85) unvollendet,  
 Hellweg-Doehow, Der Reichsstrafprozeß, 4. v. Hellweg  
 neubearbeitete Aufl. des früheren Doehowschen Werkes.  
 (Berlin, J. Guttentag 1890), vergriffen,  
 v. Holzendorff, Handbuch des deutschen Strafprozeß-  
 rechts. In Einzelbeiträgen von Doehow, Fuchs,  
 Geyer, Glaser usw. 2 Bde. (Berlin, Habel 1879),  
 John, Deutsches Strafprozeßrecht in den Grundzügen  
 dargestellt. 2. Aufl. (Leipzig, Dunder & Hum-  
 blot 1883),

- Kayser, Die Strafgerichtsverfassung und das Strafverfahren des Deutschen Reichs (Baderborn, Schöningh 1879),
- v. Kries, Lehrbuch des deutschen Strafprozeßrechts (Freiburg, Mohr 1892),
- v. Lilienthal, Strafprozeßrecht in Birkmeyers Enzyklopädie der Rechtswissenschaft (Berlin, Hering 1903),
- Lüder, Grundriß des deutschen Strafprozeßrechts (Erlangen, Deichert 1881),
- Meves, Das Strafverfahren nach der deutsch. Strafprozeßordnung. 3. Aufl. (Berlin, Heymann 1880),
- Derselbe, Die Strafprozeßordnung f. d. Deutsche Reich (Wreslau, Maruschte & Berendt 1882),
- Quaritzsch, Compendium des deutschen Strafprozesses, 11. Aufl. (Berlin, Weber 1907),
- Rintelen, Systemat. Darstellung des gesamten neuen Prozeßrechts. 3 Bde., Strafprozeß hauptsächlich im 3. Bd. (Wreslau, Maruschte & Berendt 1881—83),
- Derselbe, Der Strafprozeß (Berlin, Liebmann 1891),
- Rosenfeld, Der Reichsstrafprozeß, 2. Aufl. (Berlin, J. Guttentag 1904),
- Stenglein, Lehrbuch des deutschen Strafprozeßrechts (Stuttgart, Enke 1887),
- Ullmann, Lehrbuch des deutschen Strafprozeßrechts (München, Beck 1893).

Außerdem ist eine große Reihe von Monographien erschienen, die einzeln hier aufzuzählen der Raum verbietet; die meisten derselben in nachfolgenden



## c) Zeitschriften.

Archiv für Strafrecht (Berlin, v. Decker), 1853 von Goltammer begründet.

Der Gerichtssaal (Stuttgart, Enke), 1849 von Jagemann begründet.

Zeitschrift für die ges. Strafrechtswissenschaft (Berlin, Guttentag), 1881 von Dochow und v. Liszt begründet.

## d) Spruchsammlungen

von strafprozessualen Entscheidungen enthalten, abgesehen von Mitteilungen in obigen Zeitschriften, hauptsächlich Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. Herausgegeben von Mitgliedern des Gerichtshofes und — seit dem 19. Bande — der Reichsanwaltschaft (Leipzig, Veit & Comp.). Bis jetzt 40 Bände, seit 1879.

Rechtssprechung des Reichsgerichts in Strafsachen. Herausgegeben von den Mitgliedern der Reichsanwaltschaft (München u. Leipzig, Oldenbourg). 10 Bände, 1879—1888.

Annalen des Reichsgerichts, herausgegeben von Braun und Blum (Leipzig, Dunder & Humblot). 10 Bände, 1879—1884.

Juristische Wochenschrift, herausgegeben früher von Gaenle u. Kempner, jetzt von Neumann (Berlin, W. Moeser). Bis jetzt 37 Bände,

Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts, herausgegeben von Johow (Berlin, Wahlen), seit 1881.

Sammlung der Entsch. des O. A. G. München in Gegen-

ständen des Strafrechts und Strafprozesses (Erlangen, Palm & Enke), seit 1880.

Annalen des sächsischen O.L.G. Dresden (Leipzig, Koberg), seit 1880.

Endlich ist darauf aufmerksam zu machen, daß auf Veranlassung des Reichs-Justizamts die gesamten Materialien zu den Reichsjustizgesetzen von dem Geh. O.J.R. Hahn herausgegeben sind (Berlin, v. Decker). 2. von Stegemann besorgte Ausgabe 1884. Bb. 1 enthält die Materialien zum Gerichtsverfassungsgesetz und Bb. 3 diejenigen zur Strafprozeßordnung.

#### 4. Grundprinzipien und systematische Übersicht.

Der Strafprozeß hat sich geschichtlich in zwei Grundformen entwickelt: in dem sog. Inquisitionsprozeß, der Untersuchung von richterlichen Amtswegen, in welchem die gesamte Prozeßtätigkeit sich wesentlich in einer einzigen Person, der des Richters, konzentrierte, und in dem sog. Anklageprozeß, in welchem das Verfahren in der Form eines vor den Richter gebrachten Streites zweier Parteien sich bewegt, dadurch die Parteiinteressen, und die Parteitätigkeit für die Zwecke des Prozesses, insbesondere für die Sammlung des Materials dienstbar gemacht werden und dem Richter eine vorwiegend urteilende Tätigkeit zufällt. Bei der Charakterisierung eines Strafprozeßrechts ist daher eine Beziehung auf diese historischen Gestaltungen des Strafprozesses naturgemäß. Die letzte gemeinrechtliche Gestaltung des deutschen Strafprozesses war der ausgebildete Inqui-

sitionsprozeß. Aber gerade gegen die Grundgestaltung dieses Prozesses richteten sich seit Anfang dieses Jahrhunderts die täglich sich mehrenden Beschwerden; man verlangte eine Rückkehr zu den Grundlagen des altdeutschen Verfahrens, die im englischen und französischen Recht zur Entwicklung gebracht waren, ein in den schützenden Formen eines Rechtsstreits sich bewegendes Anklageverfahren, Öffentlichkeit und Mündlichkeit der Verhandlung und eine Mitwirkung der Volksgemeinde, des Laienelements. Die neue deutsche Strafprozeßordnung hat sich diesen Reformbestrebungen, die unterdessen auch in allen neueren Partikulargesetzgebungen mehr oder weniger Anerkennung gefunden hatten, in allen wesentlichen Punkten angeschlossen. Der neue deutsche Prozeß ist ein Anklageprozeß: Richteramt und Anklageamt sind getrennt, eine Parteistellung des Angeklagten ist anerkannt, das Verfahren bewegt sich in strengeregelten prozessualen Formen. Der neue deutsche Prozeß hat auch die Forderung der Öffentlichkeit und Mündlichkeit erfüllt: die entscheidende Verhandlung, in welcher der ganze Prozeß sich schließlich konzentriert, ist öffentlich und mündlich. Eine Mitwirkung des Laienelements ist — wenn auch in beschränktem Umfange — grundsätzlich adoptiert, und ganz allgemein dem Verlangen nach der sog. Kollegialität, einer Mehrzahl von Richtern bei allen entscheidenden Verhandlungen, Rechnung getragen. Endlich ist in scharfem Gegensatz zu den strengen Beweisregeln des früheren Prozesses der Grundsatz der freien Beweiswürdigung zur unbedingten Geltung erhoben.

Hinsichtlich aller dieser charakteristisch die neue Strafprozeßordnung von dem ehemaligen Inquisitionsprozeß unterscheidenden Merkmale pflegt man vielfach von Prinzipien, Grundprinzipien des neuen Strafprozeßrechts zu reden, und zwar insofern auch mit Recht, als diese Eigentümlichkeiten des neuen Prozesses nicht bloß ihn charakteristisch vom historischen Inquisitionsprozeß unterscheiden, sondern als sie auch — wenn schon in sehr verschiedenem Maße — auf die Gestaltung des gesamten Verfahrens einwirken und daher über die Bedeutung einer einzelnen Prozeßbestimmung hinausreichen, insofern aber mit Unrecht, als diese Ausdrucksweise zu dem Gedanken verleiten kann, daß sie um ihrer selbst willen eine Bedeutung hätten, oder daß sie das ganze Strafverfahren, den gesamten Prozeß in allen seinen verschiedenen Stadien beherrschten, oder auch nur, daß sie sämtlich dem Inquisitionsprozeß und dessen Grundgedanken fundamental widersprächen. Anklageprozeß und Inquisitionsprozeß sind nur verschiedene Wege des einen ein jedes Strafverfahren notwendig beherrschenden Zieles, die im Interesse des Gemeinwohls notwendige Reaktion gegen das Verbrechen herbeizuführen, das materielle Strafrecht zu einer sicheren und gerechten Anwendung zu bringen. Aus diesem Ziele des Strafprozesses lassen sich zwei Fundamentalsätze ableiten, die jeder entwickelte Strafprozeß, mag er als Anklage- mag er als Inquisitionsprozeß sich darstellen, anerkennen muß: die Verfolgung der Verbrechen ist Recht und Pflicht des Staates, und innig damit verbunden: es

handelt sich im Strafprozeß um materielle Wahrheit. Privatwillkür ist ausgeschlossen sowohl hinsichtlich der Strafverfolgung, als hinsichtlich der tatsächlichen Unterlagen des Urteils. Dieses Grundziel eines jeden Strafprozesses ist auch der die deutsche Strafprozeßordnung überall beherrschende leitende Gedanke, und wo daher in den einzelnen Stadien des Prozesses bei der Gestaltung der einzelnen Prozeßinstitute mit einem dem Inquisitionsprozesse entsprechenden Verfahren, mit einem aus diesem entnommenen Grundsatz dieses Ziel mehr gefördert erschien, da hat man die prozessualen Vorschriften aus den Maximen des Inquisitionsprozesses entnommen. Aus diesem Grunde beherrschen auch, wie bereits oben angedeutet, die hervorgehobenen charakteristischen Merkmale des neuen Verfahrens keineswegs den ganzen Prozeß und nur bei einer Darstellung im einzelnen können diese sog. Prinzipien des Strafprozeßrechts in ihrer Bedeutung erkannt und zum richtigen Verständnis gebracht werden.

Nach diesen Vorbemerkungen mag eine kurze Übersicht des geltenden Verfahrens unter Klarlegung seiner leitenden Gedanken hier Platz finden.

Die erste Voraussetzung eines jeden Verfahrens ist Schaffung der Organe, in deren Hände es gelegt ist. Im Einklange mit dem Satze, daß die Strafverfolgung als Recht und Pflicht des Staates sich darstellt, sind die Strafgerichte Staatsgerichte, und besteht neben diesen als Anklagebehörde die „Staats“anwaltschaft.

Als Strafgerichte fungieren die Amtsgerichte, die

Landgerichte, die Oberlandesgerichte und das Reichsgericht. Es sind dies jedoch nur die staatsrechtlichen Körper, aus welchen, bzw. bei welchen, zum Teil unter Zuziehung des Laienelementes, die mit der Ausübung der Strafgerichtsbarkeit betrauten Organe gebildet werden. Als erkennende Gerichte erster Instanz fungieren nämlich bei den Amtsgerichten die Schöffengerichte (§ 25 G.B.G.), bei den Landgerichten die Strafkammern (§§ 59, 72 ff. G.B.G.) und die Schwurgerichte (§ 79 G.B.G.) und bei dem Reichsgericht der vereinigte zweite und dritte Strafsenat (§§ 132, 136 Nr. 1, 138 Abs. 2 G.B.G.), als Gerichte höherer Instanz die Strafkammern der Landgerichte (§§ 72 Abs. 1, 76 G.B.G.), die Strafsenate der Oberlandesgerichte (§§ 120, 123 Nr. 2, 3, 5 G.B.G.) und die Strafsenate des Reichsgerichts (§§ 132, 136 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2). Das Laienelement hat, wie sich hieraus ergibt, nur bei den Gerichten erster Instanz Verwendung gefunden und hier wiederum in zwiefacher, ganz verschiedener Gestalt, indem bei den Schöffengerichten die Laienrichter (die Schöffen) in gleichberechtigter Stellung mit den rechtsgelehrten Richtern das Richteramt in vollem Umfange ausüben (§ 30 G.B.G.), bei den Schwurgerichten aber unter strenger Sonderung der Tätigkeit der Laienrichter (der Geschworenen) und der Berufsrichter erstere auf die Entscheidung der Schuldfrage beschränkt sind (§ 81 G.B.G.).

Für die Abgrenzung der Kompetenz, worüber im Gerichtsverfassungsgesetze sehr komplizierte Bestimmungen getroffen sind (§§ 27—29, 72—76, 80, 123, 136 G.B.G.),

Ist neben einer Reihe sonstiger Erwägungen im Allgemeinen die Schwere der in Frage stehenden Straftat bestimmend, wobei jedoch nicht allein die abstrakte, im Gesetze angedrohte Strafe, sondern vielfach auch die Beschaffenheit des konkreten Falles [Unerheblichkeit des Objekts (§ 27 Nr. 4–8 G.B.G.), mangelndes öffentliches Interesse (§ 27 Nr. 3 G.B.G.), Persönlichkeit des Täters (§ 73 Nr. 3, § 75 Nr. 14 a G.B.G.)] berücksichtigt, namentlich eine Überweisung zahlreicher, an sich zur Kompetenz der Strafkammern gehörender Vergehen an die Schöffengerichte zulässig ist, wenn die zu erwartende Strafe eine gewisse Höhe nicht übersteigt (§ 75 G.B.G.). Auch ist die für die Dreiteilung der Straftaten in Übertretungen, Vergehen und Verbrechen im Strafgesetzbuch normierte Strafgrenze für die Kompetenzbegrenzung als maßgebend aufgegeben, indem grundsätzlich die Kompetenz der Schöffengerichte bis zu einer Strafe von 3 Monaten Gefängnis (§ 27 Nr. 2 G.B.G.), in Überweisungsfällen 6 Monaten (§ 75 Nr. 14 G.B.G.), die der Strafkammern bis zu 5 Jahren Zuchthaus (§ 73 Nr. 2 G.B.G.) ausgedehnt ist, welche Strafgrenze, abgesehen von den wenigen Ausnahmefällen in § 74 und § 73 Nr. 2 Satz 2 G.B.G., nur nach oben hin vielfach überschritten ist (§§ 27 Nr. 3–8, 73 Nr. 3–7 G.B.G.). Die erstinstanzliche Kompetenz des Reichsgerichts (§ 136 Nr. 1 G.B.G.) beruht auf der besonderen, als gegen das Reich gerichteten Natur der ihm zugewiesenen Verbrechen.

Hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit der Gerichte sind der Gerichtsstand der begangenen Tat und des

Wohnsitzes bzw. Aufenthaltsorts des Beschuldigten als gleichberechtigt anerkannt (§§ 7, 8, 12 St. P. O.), der Gerichtsstand der Ergreifung aber nur für besondere Fälle zugelassen (§ 9 St. P. O.).

Sämtliche Gerichte urteilen in kollegialer Besetzung (vgl. die unerhebliche Ausnahme in § 211 Abs. 2 St. P. O., auch § 447 St. P. O.); nur im Vorverfahren sind Einzelrichter tätig, im vorbereitenden Verfahren der Amtsrichter (§ 160 St. P. O.), in der Voruntersuchung der Untersuchungsrichter (§ 182 St. P. O.). Außerdem ist dem Vorsitzenden, soweit bloß vorbereitende oder prozessleitende Maßnahmen und Beschlüsse in Frage stehen, vielfach eine selbständige Entscheidung gewährt (§§ 199, 212, 218, 220, 227, 230, 237—240, 247, 271, 273, 290, 300, 306 St. P. O.).

Neben den unabhängigen, nur dem Gesetze unterworfenen (§ 1 G. B. G.) Gerichten steht als Trägerin des Anklageamtes eine der Justizverwaltung unterstellte (§ 148 G. B. G.) Behörde, die Staatsanwaltschaft. Ihre Organisation bestimmen die §§ 142—148 G. B. G. Da die Strafverfolgung als Recht und Pflicht des Staates anerkannt wird, so hat die Staatsanwaltschaft einmal die Pflicht, wegen aller zu ihrer Kenntnis gekommenen Straftaten einzuschreiten, soweit nicht gesetzlich (vgl. insbesondere § 416 St. P. O., ferner § 4 Abs. 2, § 42 St. G. B., § 12 des G. gegen unlauteren Wettbewerb v. 27./5. 96 und vereinzelte Landesgesetze) ein anderes bestimmt ist (§ 152 St. P. O. — Sog. Legalitätsprinzip im Gegensatz zum Opportunitätsprinzip). Andererseits hat sie aber auch prinzipiell allein das Recht zur Un-



Klage (sog. Anklagemonopol). Die Privatklage ist, abgesehen von der im § 464 St.P.D. den Verwaltungsbehörden für den Fall der Entziehung öffentlicher Abgaben und Gefälle eingeräumten Befugnis zur Anklageerhebung (vgl. auch § 459 St.P.D. Strafbescheid, § 453 St.P.D. Strafverfügung), als Korrelat zu den erwähnten Bestimmungen § 416 St.P.D. und § 12 des G. v. 27./5. 96 nur für Beleidigungen und Körperverletzungen, sowie Zuwiderhandlungen gegen das genannte Gesetz, soweit deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, zugelassen (§ 414 St.P.D., § 12 des G. v. 27./5. 96). Außerdem ist zur Wahrung der Rechte des Verletzten diesem in § 170 St.P.D. die Befugnis gegeben, über einen die Rechtsverfolgung ablehnenden Bescheid der Staatsanwaltschaft eine gerichtliche Entscheidung zu extrahieren, welcher die Staatsanwaltschaft nachzukommen verpflichtet ist, und kann der Verletzte alsdann, ebenso wie auch der zur selbständigen Privatklage Berechtigte und derjenige, welcher nach gesetzlichen Bestimmungen eine Buße beanspruchen darf, sich der von der Staatsanwaltschaft erhobenen Klage als Nebenkläger anschließen (§§ 435—446 St.P.D.).

Aus dem Wesen des geltenden Prozesses als eines Anklageprozesses folgt, daß eine gerichtliche Untersuchung durch die Erhebung einer Klage bedingt (§ 151 St.P.D.) und daß die Untersuchung und Entscheidung auf die in der Klage bezeichnete Person und Tat beschränkt ist (§ 153 Abs. 1 St.P.D.). Weiter aber sind mit Rücksicht auf die Grundziele des Strafprozesses die Konsequenzen

der Anklageform des Prozesses nicht gezogen. Aus der Natur der Strafsache als einer Sache des öffentlichen Rechts, aus der Erwägung, daß es sich im Strafverfahren weder auf seiten des Anklägers, noch auf seiten des Angeklagten um verzichtbare Partetrechte, vielmehr um Ermittlung materieller Wahrheit handelt, ergibt sich, daß der Richter berechtigt und verpflichtet sein muß, die Wahrheit nötigenfalls auch durch andere Mittel, als durch die von dem Ankläger oder dem Angeklagten an die Hand gegebenen zu erforschen, daß er auch bei der rechtlichen Beurteilung des Falles und der Abmessung der Strafe an die Anträge der Staatsanwaltschaft nicht gebunden sein, und daß, wenn einmal die öffentliche Klage erhoben ist, der Fortgang der Sache nicht mehr von dem einseitigen Ermessen des Anklägers, der Staatsanwaltschaft, abhängig gemacht werden darf. Diese Grundsätze haben in den §§ 153 Abs. 2, 154 St.P.O. Ausdruck gefunden. Hiernach ist auch bei der gegenwärtigen Gestaltung des Prozesses das inquisitorische Prinzip selbst im Hauptverfahren nicht völlig beseitigt. Insofern es nämlich die Pflicht des Gerichts ist, den Ent- und Belastungsbeweisen ohne und sogar gegen den Antrag der Parteien selbständig nachzugehen, so vereinigt in gewisser Beziehung der Richter auch noch jetzt die Pflichten des Anklägers, des Verteidigers und des Richters in seiner Tätigkeit. Der Unterschied gegen den früheren Inquisitionsprozeß besteht darin, daß das heutige Verfahren für die Anklage wie für die Verteidigung eigene Organe mit besonderen Befugnissen

geschaffen hat, daß daher in der Regel, weil Anklage und Verteidigung meist schon mit den erforderlichen Beweisen vollständig ausgerüstet in die Hauptverhandlung eintreten oder im Laufe derselben für die Ergänzung des Beweises durch Stellung geeigneter Anträge selbst tätig werden, für die inquisitorische Tätigkeit des erkennenden Gerichts nur ein geringer Raum bleibt und seine prüfende und urteilende Tätigkeit mehr in den Vordergrund tritt. In einem vorbereitenden Stadium des Prozesses dagegen, in der gerichtlichen Voruntersuchung (§§ 176—195 St.P.D.), ist das inquisitorische Prinzip in aller Reinheit beibehalten; hier ist der Untersuchungsrichter der Leiter und Träger des ganzen Verfahrens und nur bei Ausdehnung desselben auf eine andere Person oder Tat ist, von dringenden Fällen abgesehen, der Antrag der Staatsanwaltschaft abzuwarten (§ 189 St.P.D.).

Aber auch innerhalb der eigentlichen Sphäre der Anklage ist die Staatsanwaltschaft nicht völlig freigestellt. Man hat auch hier in entscheidenden Punkten dem Beschuldigten die Gewähr einer unparteiischen richterlichen Prüfung bieten zu müssen geglaubt. So ist zunächst die definitive Vernehmung in den Anklagestand, die Überantwortung des Beschuldigten an das erkennende Gericht, nicht der Staatsanwaltschaft überlassen: die Eröffnung des Hauptverfahrens kann (von den Ausnahmefällen des § 211 St.P.D. abgesehen) nur durch gerichtlichen Beschluß erfolgen, so daß in jedem Falle eine richterliche Vorprüfung der Anklage stattzufinden hat (§§ 196, 197, 201 St.P.D.). Ferner sind auch innerhalb des

der Staatsanwaltschaft überlassenen Vorbereitungsverfahren<sup>s</sup> Anordnungen, durch welche in die Freiheit und persönlichen Rechte des Beschuldigten, sowie auch dritter Personen in erheblicher Weise eingegriffen wird, wie Beschlagnahmen, Durchsuchungen, Verhaftungen, grundsätzlich (vgl. §§ 98, 105, 114, 124, 125, 128, 132 St. P. O.) gerichtlicher Entscheidung überlassen.

Aus der Anklageform des Prozesses folgt ferner die Parteistellung des Angeklagten. Im Gegensatz zum früheren Inquisitionsprozeß, welcher den Angeklagten lediglich als Beweismittel ansah, ist er der Staatsanwaltschaft als der andern, die Anklage vertretenden Partei mit wesentlich gleichen Rechten gegenübergestellt. Bei Beginn seiner ersten Vernehmung ist ihm zu eröffnen, welche strafbare Handlung ihm zur Last gelegt wird; die Vernehmung soll ihm Gelegenheit bieten, die gegen ihn sprechenden Verdachtsgründe zu beseitigen, die zu seinen Gunsten sprechenden Tatsachen geltend zu machen; er braucht auch, falls er nicht will, sich über die Anklage überhaupt nicht zu erklären (§ 136 St. P. O.). Er ist zur Stellung von Beweisanzträgen, zur selbständigen Ladung von Zeugen und Sachverständigen befugt (§§ 218, 219 St. P. O.); ihm steht in gleicher Weise, wie der Staatsanwaltschaft, im Vorverfahren die Anwesenheit bei einzelnen Beweisaufnahmen zu (vgl. §§ 191, 167, andererseits aber auch §§ 192, 194 St. P. O.), und in der Hauptverhandlung ist er sowohl bei Erhebung der einzelnen Beweise, als am Schlusse der Verhandlung ebenso wie die Staatsanwaltschaft mit seinen Anträgen

und Ausführungen zu hören (§§ 239 Abs. 2, 256, 257, 291, 299, 314 St.P.O.). Zur größeren Gleichstellung dem rechtsgelehrten und sachkundigen Staatsanwalt gegenüber ist ihm endlich in jeder Lage des Verfahrens, also auch schon im Vorverfahren, die Zuhilfenahme eines Verteidigers gestattet (§ 137 St.P.O.).

Wenn hiernach der Strafprozeß sich im großen ganzen in den Formen eines Rechtsstreits zwischen zwei sich gegenüberstehenden Parteien bewegt, so ist doch eine Analogie des Zivilverfahrens von der Hand zu weisen. Im Strafprozeß steht, wie bereits hervorgehoben, das Interesse des Gemeinwesens in Frage, seine Aufgabe besteht in der Ermittlung der materiellen Wahrheit. Daher kann zunächst von einer Dispositionsbefugnis der Parteien keine Rede sein; daher hat ferner die Staatsanwaltschaft nicht nur die zuungunsten, sondern auch die zugunsten des Beschuldigten sprechenden Umstände zu ermitteln (§ 158, vgl. auch § 338 Abs. 2 St.P.O.), und daher darf auch noch jetzt das Verhalten des Beschuldigten in dem Prozesse zur Ermittlung des wahren Sachverhaltes verwertet werden (§§ 253, 260 St.P.O.). Hieraus folgt, daß von einer uningeschränkten Gleichstellung der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten keine Rede sein kann, was auch schon aus dem Grunde sich verbietet, weil bei einem Angeklagten nicht ohne weiteres die Garantien für eine legale Benützung etwaiger ihm eingeräumten Rechte vorausgesetzt werden können, wie bei einer staatlich eingesetzten Behörde (vgl. daher z. B. §§ 194, 147 St.P.O.).

Die Form der Verhandlung ist für den Schwerpunkt des Verfahrens, die Verhandlung vor dem erkennenden Gericht, die mündliche. Unter der Mündlichkeit der Verhandlung versteht man, daß nicht nur die Parteien, Ankläger und Angeklagter, mündlich in freier Rede und Gegenrede ihre Anträge stellen und begründen, sondern daß auch die Zeugen und Sachverständigen mündlich vor dem erkennenden Gericht in Gegenwart der Parteien gehört, daß das gesamte Beweismaterial nicht durch Vermittlung der Akten, sondern unmittelbar dem zur Entscheidung berufenen Richter vorgeführt wird. Hienach ist mit der Mündlichkeit die noch wesentlichere Unmittelbarkeit des Verfahrens eng verbunden. Die Mündlichkeit bringt den Vorteil des belebenden Eindrucks der Wechselrede; die Mitwirkung der Parteien schützt vor Mißverständnissen und gewährt ihnen die Garantie, daß die erheblichen Umstände und Beweismittel auch sämtlich zur Kenntnis des Gerichtes gebracht werden; die Unmittelbarkeit aber gewährt dadurch, daß sie den Richter von den Auffassungen von Mittelspersonen befreit und ihn in den Stand setzt, die Beteiligten selbst zu sehen und zu hören, nach Möglichkeit eigene unmittelbare Wahrnehmungen zu machen, die denkbar größten Garantien einer sicheren Erforschung der Wahrheit. Dieser Bedeutung der Mündlichkeit haben auch die Einzelvorschriften der Strafprozeßordnung volle Rechnung getragen. Daher die Vorschrift, daß der erkennende Richter nur berücksichtigen darf, was ihm selbst in der entscheidenden Hauptverhandlung vorgeführt

ist (§ 260 St. P. O.); was in den Akten oder sonst ermittelt ist, ist für ihn gleichgültig. Daher das Verbot, Zeugenaussagen zu verlesen, wenn die Möglichkeit vorhanden ist, die Zeugen persönlich zu hören (§§ 249—252 St. P. O.); daher die Notwendigkeit der persönlichen Anwesenheit des Angeklagten (§ 229 St. P. O.), von der nur geringfügige Ausnahmen zugelassen sind (§§ 230—232 St. P. O.), die prinzipielle Unzulässigkeit des Kontumazialverfahrens (§ 319 St. P. O.). Daher endlich auch die Notwendigkeit der ununterbrochenen Anwesenheit der zur Urteilsfindung berufenen Personen (§ 225 St. P. O.) und die Konzentrierung des gesamten Verfahrens in einer entscheidenden Hauptverhandlung (vgl. § 228 St. P. O.). Alles, was dieser Hauptverhandlung vorhergeht, ist nur vorbereitender, für die Entscheidung selbst unerheblicher Natur, und die Strafprozeßordnung hat noch besonders durch eine Reihe von Vorschriften dafür Sorge zu tragen gesucht, daß der Hauptverhandlung auch dieser ihr Charakter gewahrt und der Schwerpunkt des Prozesses nicht in das Vorverfahren verlegt werde. Darauf beruht die Vorschrift über die Ausdehnung der Voruntersuchung in § 188 St. P. O., darauf auch, um für die Hauptverhandlung die Unbefangenheit der Zeugen zu wahren, die Vorschrift, daß sie, und ebenso die Sachverständigen (§ 72 St. P. O.), prinzipiell nur in der Hauptverhandlung zu beeidigen sind (§ 65 St. P. O.). Aus ähnlichem Grunde, um durch die Vorermittlungen nicht das Urteil der erkennenden Richter zu beeinflussen, darf daher auch die die Ergebnisse der Vorverhandlungen

zusammenstellende Anklageschrift nicht verlesen werden, sondern wird die Hauptverhandlung durch Verlesung des Eröffnungsbeschlusses, welcher nur die Angabe der dem Angeklagten zur Last gelegten That enthält, eingeleitet (§ 242 Abs. 2 St. P. O.), und endlich beruhen zum Teil darauf auch die Vorschriften, nach welchen die Personen, welche im Vorverfahren in erheblicher Weise tätig gewesen sind, von der Ausübung des Richteramtes in der Hauptverhandlung ausgeschlossen sind (vgl. §§ 22 Nr. 4, 23 Abs. 2, 3 St. P. O.).

Aus dem dargelegten Wesen der Mündlichkeit ergibt sich ferner, daß sie ihre eigentliche Bedeutung nur für die Hauptverhandlung hat. Allerdings macht auch der im Vorbereitungsverfahren tätige Amtsrichter und der Untersuchungsrichter unmittelbare Wahrnehmungen und verhandelt mündlich mit den in Betracht kommenden Personen. Für die Sache selbst ist aber nicht diese mündliche Verhandlung, sondern nur deren schriftliche Fixierung von Bedeutung, da diese Verhandlungen nicht um ihrer selbst willen, sondern nur als Vorbereitung der Hauptverhandlung Bedeutung haben. Um das ganze vorhandene Beweismaterial den erkennenden Richtern vorführen zu können, ist nämlich regelmäßig eine umfassende Vorbereitung dieser Hauptverhandlung nötig. Es gilt, die vorhandenen Beweise zu ermitteln und zu sichten; es gilt ferner, Umstände, welche nur im Augenblick festgestellt werden können, durch ihre Fixierung, sei es durch die Schrift, sei es durch graphische oder plastische Künste, auch dem erkennenden Gericht



zugänglich zu machen. Hieraus folgt, daß das Vorverfahren nicht in einer konzentrierten Verhandlung bestehen kann, daß es vielmehr aus einer Reihe einzelner Handlungen bestehen muß, und daß, um diese überhaupt verwerten zu können, die Schriftlichkeit unumgänglich ist.

Nur für den Eröffnungsbeschluß (§§ 196 ff. St.P.O.) könnte an sich das Prinzip der Mündlichkeit, wie es für die Hauptverhandlung verwertet ist, überhaupt in Frage kommen. Das Gesetz hat jedoch auch hier der Mündlichkeit keinen Raum gegeben und die Entscheidung lediglich auf Grund der Akten treffen lassen in der Erwägung, daß dieser Beschluß doch eine wesentlich andere Bedeutung hat, als das Urteil in der Hauptverhandlung, daß bei Anwendung der Mündlichkeit auch auf dieses Verfahren eine zweifache Hauptverhandlung das Resultat sein und dadurch die wirkliche Hauptverhandlung in ihrer Bedeutung herabgedrückt werden würde.

Mit der Mündlichkeit steht die Öffentlichkeit des Verfahrens, die Öffentlichkeit in dem Sinne, daß zu den gerichtlichen Verhandlungen jedermann der Zutritt gestattet ist, in enger Beziehung; letztere ohne erstere würde ein leeres Wort bleiben. Ebenso wie die Mündlichkeit ist daher auch die Öffentlichkeit nur für die Hauptverhandlung vorgeschrieben (§ 170 G.B.G.). Die Öffentlichkeit schützt gegen Willkür, spannt die Geistesätigkeit aller Beteiligten unwillkürlich an und ist vor allem das sicherste Mittel, das Vertrauen des Volkes zur Rechtspflege zu kräftigen. Die Strafprozeßgesetzgebung hat daher auch auf dieselbe hohen Wert

gelegt. Die Ausnahmen von dem die Öffentlichkeit für die Verhandlungen vor dem erkennenden Gericht allgemein gebietenden § 170 G.B.G. sind, abgesehen von § 176 G.B.G., eng dahin begrenzt, daß nur, wenn die Öffentlichkeit eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung, insbesondere (Ges. v. 5. April 1888) der Staatsicherheit, oder der Sittlichkeit besorgen läßt, dieselbe ausgeschlossen werden darf (§ 173 G.B.G.). Diese Ausschließung bedarf dazu besonderer Verhandlung und Beschlußfassung (§ 175 G.B.G.), und jede Verletzung dieser Vorschriften ist unbedingter Revisionsgrund (§ 377 Nr. 6 St.P.D.). Für das Vorverfahren, welches, wie bereits hervorgehoben, seiner Natur nach ein Inquisitionsverfahren sein muß, ist, um die Untersuchungszwecke nicht zu gefährden, namentlich unberechtigte Einflüsse fernzuhalten, die Öffentlichkeit in diesem Sinne prinzipiell ausgeschlossen. Dagegen ist die sog. Parteien-Öffentlichkeit, worunter man versteht, daß die Vorgänge des Prozesses zur Kenntnis der Parteien gebracht werden, auch für das Vorverfahren insoweit vorgeschrieben, als die Zwecke der Verteidigung und andererseits einer sachgemäßen Strafverfolgung es erfordern (§§ 136 Abs. 1, 2, 147, 194, 199, 214 St.P.D.); und für diejenigen Verhandlungen, in welchen es sich um Beweisaufnahmen handelt, welche in der Hauptverhandlung überhaupt nicht oder nicht in vollem Maße reproduzierbar sind, ist auch eine persönliche Anwesenheit des Beschuldigten und der Staatsanwaltschaft zugelassen (§§ 167, 191, 223, 224 St.P.D.).

Mit der Mündlichkeit hängt endlich, insoweit als diese eine feste und meßbare Abgrenzung und Abwägung der einzelnen Beweismomente weniger gestattet, auch der Grundsatz der freien Beweiswürdigung einigermaßen zusammen, d. h. der Grundsatz, daß der Richter, ohne an gesetzliche Beweisregeln gebunden zu sein, nach seiner freien Überzeugung zu entscheiden hat, was er für bewiesen erachtet und was nicht. Dieser Grundsatz ist in der Strafprozeßordnung zur unbedingten Geltung erhoben (§ 260 St.P.O.). Es brauchen selbst die Urteilsgründe nicht zu ergeben, welche einzelnen Umstände für die richterliche Überzeugung maßgebend gewesen sind (vgl. § 266 St.P.O.). Als Gegengewicht gegen das hiernach vorwiegende subjektive Moment, zugleich allerdings auch gegen die Gefahr des Übersehens und Vergessens einzelner Beweismomente, welche Gefahr gerade die Mündlichkeit besonders mit sich führt, ist daher, wie schon oben näher dargelegt, ganz allgemein für die Entscheidung der Schuldfrage eine kollegiale Behörde, eine Mehrzahl von Richtern, und außerdem zum Schutz gegen die schwerwiegendste Gefahr einer ungerechten Verurteilung für eine jede dem Angeklagten nachteilige, die Schuldfrage betreffende Entscheidung eine Majorität von zwei Dritteln der Stimmen erfordert (§ 262 St.P.O.). Die hiernach maßgebende subjektive Überzeugung soll aber nicht eine willkürliche, aus beliebigen Quellen geschöpfte sein, sondern sie hat eine Beweisaufnahme zur Voraussetzung und darf nur schöpfen aus dem Inbegriff der

Verhandlung (§ 260 cit.), und darum ist trotz des Grundsatzes der freien Beweiswürdigung auch noch jetzt die Aufgabe des Gesetzgebers, sich der Grundlagen, auf welchen diese Überzeugung erwachsen soll, zu versichern, sie zum Gegenstande rechtlicher Normierung zu machen, so daß auch in der Strafprozeßordnung über die Art der Beweiserhebung, sowie über die einzelnen Beweismittel noch eine Reihe von Vorschriften gegeben ist (vgl. §§ 237—256, 48—97 St.P.O.).

Auf diesen allgemeinen Grundlagen ist das Verfahren im einzelnen folgendermaßen gestaltet:

Da im Anklageprozeß jedes Strafverfahren durch das Auftreten eines Anklägers bedingt ist, so gebührt der erste Angriff der Staatsanwaltschaft. Die Anzeigen strafbarer Handlungen sind daher bei ihr anzubringen oder, wenn dieselben, was ebenfalls zulässig ist, bei der Polizei oder den Amtsgerichten gemacht werden, ihr zu übermitteln (§ 156 St.P.O.), und jede Untersuchungshandlung ist, soweit es sich nicht um bloße Vorermittlungen gemäß § 161 St.P.O. handelt oder Gefahr im Verzuge obwaltet (§ 163 St.P.O.), von ihrem Antrage abhängig. Sobald die Staatsanwaltschaft von einer strafbaren Handlung Kenntnis erhält, hat sie den Sachverhalt zu erforschen (§§ 158, 159 St.P.O.). Sie kann dabei, soweit sie eine richterliche Untersuchungshandlung für erforderlich erachtet, die Mitwirkung der Gerichte (der Amtsgerichte) in Anspruch nehmen (§ 160 St.P.O.). Bestätigt dies sog. „vorbereitende Verfahren“, bei welchem die Staatsanwaltschaft das ganze Verfahren

völlig unabhängig in ihrer Hand behält, den aufgetauchten Verdacht nicht, so stellt sie das weitere Verfahren ein (§ 168 Abs. 2 St.P.O.). Andernfalls erhebt sie bei den Gerichten die öffentliche Klage und zwar entweder dadurch, daß sie die gerichtliche Voruntersuchung beantragt, oder daß sie direkt den Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens stellt, was durch Einreichung einer Anklageschrift geschieht (§§ 168 Abs. 1, 177, 196, 197 St.P.O.). Auch die gerichtliche Voruntersuchung (§§ 176—195 St.P.O.) bezweckt lediglich die Vorbereitung der Hauptverhandlung, und insoweit steht das „vorbereitende Verfahren“ und die „Voruntersuchung“ als „Vorverfahren“ dem „Hauptverfahren“ gegenüber. Beide sind daher auch von denselben Prinzipien beherrscht, und die Zulassung der gerichtlichen Vorbereitung der Anklage in dem auf der Anklageform beruhenden Verfahren beruht im wesentlichen auf Erwägungen der Zweckmäßigkeit, nämlich daß man da, wo mit Rücksicht auf die Wichtigkeit, Schwierigkeit und Weitläufigkeit der Sache die Staatsanwaltschaft genötigt sein würde, das Gericht wiederholt mit Beweiserhebungen anzugehen, im Interesse der Einheitlichkeit und Beschleunigung des Verfahrens die Ermittlungen dem Gerichte, d. h. dem Untersuchungsrichter, gänzlich überläßt, zumal auch der Beschuldigte im Zweifel für die Wahrnehmung seiner Verteidigungsrechte dem Richter ein größeres Vertrauen, als der Staatsanwaltschaft entgegenbringen wird.

Nach Abschluß der Voruntersuchung, während welcher,

ebenso wie im vorbereitenden Verfahren die Staatsanwaltschaft, der Untersuchungsrichter der alleinige Träger und Leiter des Verfahrens ist, gehen die Verhandlungen an die Staatsanwaltschaft zur Stellung weiterer Anträge zurück (§ 195 St.P.O.). Während aber bei dem vorbereitenden Verfahren der Staatsanwaltschaft die Entscheidung über die Resultate desselben insoweit verbleibt, als sie, ohne eine gerichtliche Entscheidung erfordern zu müssen, das Verfahren einstellen kann, hat im Falle einer Voruntersuchung, da einmal die öffentliche Klage erhoben und das Gericht mit der Sache befaßt ist, auch das Gericht allein über die Ergebnisse der Voruntersuchung zu entscheiden und kann dasselbe, auch wenn die Staatsanwaltschaft die Einstellung des Verfahrens, die Außerverfolgsehung des Angeschuldigten, beantragt, die Eröffnung des Hauptverfahrens beschließen (§ 196 St.P.O.). Der Antrag der Staatsanwaltschaft auf Eröffnung des Hauptverfahrens erfolgt auch bei geführter Voruntersuchung durch Einreichung einer Anklageschrift (§ 196 Abs. 2 St.P.O.); beschließt das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens entgegen dem Antrage der Staatsanwaltschaft, so hat diese nachträglich eine dem gerichtlichen Beschlusse entsprechende Anklageschrift einzureichen (§ 206 St.P.O.). Vor dem Beschlusse des Gerichts, welcher über den Antrag der Staatsanwaltschaft auf Eröffnung des Hauptverfahrens entscheidet, muß der Angeschuldigte unter Mittheilung der Anklageschrift über den Antrag gehört werden (§ 199 St.P.O.). Eröffnet das Gericht

das Hauptverfahren gegen den Antrag der Staatsanwaltschaft, so wird der Angeschuldigte zwar vorher darüber nicht gehört, die später eingehende Anklageschrift ist ihm aber sofort mitzuteilen, hier allerdings nur zum Zwecke seiner Orientierung für die Hauptverhandlung und etwaigen Antragstellung auf Vornahme einzelner Beweiserhebungen vor der Hauptverhandlung (§ 206 Abs. 2 St.P.O.). Ebenso wird der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens dem Angeklagten in allen Fällen mitgeteilt (§ 214 St.P.O.).

Die Hauptverhandlung beginnt nach Aufruf der Zeugen und Sachverständigen und Vernehmung des Angeklagten zur Person mit Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens (§ 242 Abs. 1, 2 St.P.O.); die Anklageschrift wird, wie bereits erwähnt, nicht verlesen. Sodann wird der Angeklagte zur Sache vernommen (§ 242 Abs. 3 St.P.O.), und daran schließt sich die Beweisaufnahme (§ 243 St.P.O.), welche der Regel nach in die Hände des Vorsitzenden gelegt ist (§§ 237—241 St.P.O.). Das sog. Kreuzverhör ist von dem übereinstimmenden Antrage der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten abhängig gemacht (§ 238 St.P.O.). Die Beweisaufnahme muß auf die sämtlichen vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen, sowie auf die andern herbeigeschafften Beweismittel erstreckt werden (§ 244 St.P.O.) und ist dadurch in Verbindung mit dem Recht der unmittelbaren Zeugen- und Sachverständigenladung (§§ 219, 213, 221 Abs. 2 St.P.O.) den Parteien die unbedingte Möglichkeit gegeben, alles

ihnen erheblich Scheinende zur Kenntnis des erkennenden Gerichts zu bringen. Nach der Beweisaufnahme erhalten die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte und sein Verteidiger zu ihren Anträgen und Ausführungen das Wort, wobei das letzte Wort dem Angeklagten gebührt (§ 257 St.P.O.). Die Verhandlung schließt mit Erlaß des Urteils (§ 259 St.P.O.), für welches die bereits erwähnte wesentliche Vorschrift gegeben ist, daß eine jede dem Angeklagten nachteilige Entscheidung, welche die Schuldfrage betrifft, einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen bedarf (§ 262 St.P.O.). —

Grundsätzlich ist das Verfahren vor den sämtlichen Gerichten verschiedener Ordnung in der dargestellten Weise gleichartig geregelt. Im Vorverfahren ist nur in den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Sachen (§ 27, nicht auch §§ 29, 75 G.B.G.) die Voruntersuchung ausgeschlossen, während sie in den zur Zuständigkeit des Reichsgerichts und der Schwurgerichte gehörigen Sachen notwendig, in den vor die Strafkammer gehörenden Sachen von dem Antrage der Staatsanwaltschaft und in bedingter Weise auch von dem Antrage des Angeeschuldigten und einem besonderen Beschlusse des Gerichts abhängig ist (§§ 176, 200 St.P.O.). In den vor den Schöffengerichten zu verhandelnden Sachen (§ 27 und §§ 29, 75 G.B.G.) bedarf ferner die Anklageschrift nicht der Aufnahme der wesentlichen Ergebnisse der stattgehabten Ermittlungen (§ 198 St.P.O.) und findet das vorgängige Gehör des Angeeschuldigten vor dem Beschlusse auf Eröffnung des



Hauptverfahrens nicht statt (§ 199 Abs. 4 St.P.O.), und ferner kann in einigen besonderen Fällen (§ 211 St.P.O.) vor den Schöffengerichten ohne Anklage und Eröffnungsbeschluß zur Hauptverhandlung geschritten werden. Endlich ist in Sachen, die vor dem Reichsgericht (in erster Instanz) und vor den Schwurgerichten zu verhandeln sind, die Mitwirkung eines Verteidigers stets, in den Strafkammersachen nur in besonderen Fällen und vor den Schöffengerichten niemals notwendig (§ 140 St.P.O.).

In der Hauptverhandlung findet sich hinsichtlich der Schöffengerichte, zusammenhängend mit dem Rechtsmittelsystem des Gesetzes, welches die Berufung nur gegen die Urteile der Schöffengerichte zuläßt, die Besonderheit, daß der unbedingte Zwang auf Erledigung der sämtlichen beigebrachten Beweismittel nicht besteht (§ 244 Abs. 2 St.P.O.), und daß das Protokoll über die Hauptverhandlung außer den Formalien auch die wesentlichen Ergebnisse der Vernehmungen enthalten soll (§ 273 Abs. 2 St.P.O.). Auch besteht hier im Fall des § 264 St.P.O. (vgl. Abs. 5 das.) kein Recht auf Aussetzung der Verhandlung. Ferner ergeben sich aus der Natur des schwurgerichtlichen Verfahrens für die Hauptverhandlung vor den Schwurgerichten verschiedene Besonderheiten insbesondere durch die Bildung der Geschworenen-Vant und durch die Fragestellung, welche Besonderheiten in einem besonderen Abschnitt (§§ 276—317 St.P.O.) behandelt sind. Hervorzuheben ist dabei noch, daß an Stelle des früheren Resümees des Vortrages, Strafprozeßordnung. 16. Aufl. 4

figenden eine bloße Rechtsbelehrung getreten (§ 300 St. P. O.) und daß bei dem Spruch der Geschworenen jede Unterscheidung zwischen Tat- und Rechtsfrage aufgegeben ist (vgl. § 293 St. P. O.).

Das Rechtsmittelsystem der Strafprozeßordnung hängt mit dem von ihr adoptierten Grundsatz der Mündlichkeit zusammen. Wird nämlich das Hauptgewicht für eine richtige Ermittlung des wahren Sachverhalts auf die Unmittelbarkeit der Beweisverhandlungen vor dem erkennenden Gericht gelegt, so kann eine nochmalige Prüfung der Tatfrage auch nur bei einer Wiederholung der gesamten Verhandlung vor dem höheren Gericht erfolgen, und da eine solche Wiederholung nicht bloß praktisch kaum durchführbar, sondern auch innerlich kaum rationell erscheint, so hat auch die Strafprozeßordnung in den wichtigsten Sachen, den vor den Schwurgerichten und Strafkammern verhandelten (in den vor dem Reichsgericht zu verhandelnden Sachen ist bei der Stellung dieses Gerichtes jedes Rechtsmittel ausgeschlossen), nur eine Nachprüfung der Rechtsfrage durch das Rechtsmittel der Revision zugelassen. Hierbei ist nach den Vorschriften des Gesetzes (§§ 374—398 St. P. O.) die Aufgabe des höheren Richters auf die rechtliche Beurteilung der Sache beschränkt; bei Lösung dieser Aufgabe ist ihm aber im Gegensatz zu der partikularrechtlich vielfach nachgebildeten Kassation des französischen Rechts eine möglichst freie Bewegung gewährt und sind seiner Tätigkeit möglichst wenig formale Grenzen gezogen (vgl. insbesondere §§ 384, 392

Abf. 2 St.P.O.). In schöffengerichtlichen Sachen ist dagegen allerdings auch eine Nachprüfung der Tatfrage, die Berufung (§§ 354—373 St.P.O.), vorgesehen, diese aber auch grundsätzlich als *judicium novum* konstruiert und nur in den §§ 364, insbes. 366 St.P.O. die Unmittelbarkeit des Verfahrens einigen Einschränkungen unterworfen. Neben diesen gegen die Endentscheidung gerichteten Rechtsmitteln der Revision und Berufung hat als drittes Rechtsmittel die Strafprozessordnung die Beschwerde gegen sonstige im Laufe des Verfahrens ergehende Beschlüsse und Verfügungen im weitesten Umfange (die Ausnahmen siehe in den §§ 346, 347 St.P.O.) ausgenommen (§§ 346—353 St.P.O.). Damit sind die „Rechtsmittel“ im Sinne der Strafprozessordnung, welche darunter nur diejenigen prozessualen Mittel versteht, durch welche eine Abänderung noch nicht rechtskräftiger Entscheidungen herbeigeführt werden soll, geschlossen. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§§ 44 ff. St.P.O.), der Einspruch gegen einen amtsrichterlichen Strafbefehl (§§ 450 ff. St.P.O.), der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen Strafverfügungen und Strafbefehle (§§ 454, 460 St.P.O.) und der Antrag auf Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil geschlossenen Verfahrens (§§ 309 ff. St.P.O.) sind nach dem Sprachgebrauch der Strafprozessordnung keine Rechtsmittel.

Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil geschlossenen Verfahrens, welche in der Strafprozessordnung ein besonderes Buch (§§ 399—413) ein-